

1. Änderungssatzung vom 02.12.2024 zur Erschließungsbeitragssatzung vom 04.12.2015

Der Stadtrat der Stadt Dahn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Verkehrsanlagen der Stadt Dahn vom 04.12.2015 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 6 -Eckgrundstücksvergütung- wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

„Für Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Stadt Dahn stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Absatz 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.07.2024 in Kraft.

Dahn, den 02.12.2024



Holger Zwick
Stadtbürgermeister